



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Richter und Richterinnen auf Probe in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/164

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele Richter und Richterinnen auf Probe gab es seit 2013 bis heute an den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt? Wie erfolgt/e ihr konkreter Einsatz?
Bitte nach Jahren und Standorten getrennt aufschlüsseln.**

Die Anzahl und der konkrete Einsatz der Richterinnen und Richter nach Jahren und Standorten sind in der Anlage dokumentiert.

- 2. Wie lange dauert in der Regel die durchschnittliche Probezeit/Bewährungszeit in Sachsen-Anhalt, bis die Ernennung zum Richter bzw. zur Richterinnen auf Lebenszeit erfolgt?**

Eine Ernennung zum Richter bzw. zur Richterinnen auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt bzw. zur Staatsanwältin wird in der Regel nicht vor Ablauf von vier Jahren seit der Ernennung zum Richter oder zur Richterinnen auf Probe vorgenommen.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Häufigkeit des Wechsels des Einsatzortes und des Tätigkeitsfeldes von Richtern und Richterinnen auf Probe in Sachsen-Anhalt? Wie hoch sind die entsprechenden Fallzahlen im Einzelnen?**

Proberichterinnen und Proberichter, die dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. des Generalstaatsanwaltes zugewiesen sind, wechseln ihren Einsatzort und damit auch grundsätzlich das Tätigkeitsfeld im Durchschnitt drei- bis viermal innerhalb der Probezeit. Ein Wechsel innerhalb der

Fachgerichtsbarkeiten wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Dem Erprobungszweck wird damit im erforderlichen Maße Rechnung getragen. Die erlangte Verwendungsbreite der Proberichterinnen und Proberichter lässt eine hinreichende Flexibilität bei der Verplanung erwarten.

4. Bei wie vielen Richterinnen und Richtern auf Probe in Sachsen-Anhalt erfolgte auch nach 3 Jahren noch keine Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin auf Lebenszeit? Was sind die Ursachen für diesen Umstand?

In den letzten Jahren ist kein Richter bereits mit Ablauf der dreijährigen Probezeit auf Lebenszeit ernannt worden. Nach den gesetzlichen Regelungen ist ein Richter (auf Probe) - soweit keine Anrechnung von Vordienstzeiten erfolgt - frühestens nach dreijähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen.

Der konkrete Zeitpunkt der Ernennung zum Richter oder zur Richterin auf Lebenszeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Für die Verplanungsentcheidung spielt sowohl die aktuelle Personalbedarfssituation als auch die insoweit zu erwartende zukünftige Entwicklung eine tragende Rolle. Eine Ernennung auf Lebenszeit gegen den Willen der/des Proberichterin/Proberichters an einem den persönlichen Vorstellungen nicht entsprechenden Gericht ist nicht möglich. Auch müssen vor einer Ernennung auf Lebenszeit die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

5. Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die seit 2013 letztlich nicht zum Richter bzw. zur Richterin auf Lebenszeit übernommen worden sind? Worin liegen die Ursachen?

Bis auf drei Richterinnen wurden seit 2013 alle Richterinnen und Richter auf Probe in ein Richterverhältnis bzw. Beamtenverhältnis (Staatsanwalt) auf Lebenszeit übernommen. Die betreffenden Richterinnen sind jeweils aus persönlichen Gründen aus dem Landesdienst ausgeschieden.

6. In wie vielen Fällen wurden Richter bzw. Richterinnen auf Probe in den ersten zwei Jahren entlassen und aus welchen Gründen?

Eine der unter 5. genannten Richterinnen hat innerhalb der ersten beiden Dienstjahre aus persönlichen Gründen ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis auf Probe beantragt.

7. Beabsichtigt die Landesregierung in dieser Wahlperiode grundlegende Veränderungen bezüglich der Einstellung und des Einsatzes (einschließlich Dauer) von Richtern und Richterinnen auf Probe in Sachsen-Anhalt vornehmen zu wollen? Wenn ja, welche?

Nein.

Anzahl der Proberichter

	2013 (zum Stichtag 31.12. des Jahres)	2014 (zum Stichtag 31.12. des Jahres)	2015 (zum Stichtag 31.12. des Jahres)	2016 (zum Stichtag 31.08. des Jahres)
ordentliche Gerichtsbarkeit/ Staatsanwaltschaften	17	17	14	18
Sozialgerichtsbarkeit	14	9	7	4
Arbeitsgerichtsbarkeit	0	0	0	0
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	2	7	13
Finanzgerichtsbarkeit	0	0	0	0

Einsatz von Richterinnen und Richtern auf Probe bei den Gerichten/ Staatsanwaltschaften nach Arbeitskraftanteilen
(AKA)*

	2013	2014	2015	2016 (bis 31.08.)
Oberlandesgericht Naumburg				
Landgericht Dessau-Roßlau	0,25	1,90	0,42	0,58
Landgericht Halle	1,13	0,42	2,67	1,08
Landgericht Magdeburg	2,33	1,65	0,83	0,83
Landgericht Stendal	0,79	2,29	1,67	1,54
Amtsgericht Aschersleben	0,75			
Amtsgericht Bernburg	0,50	0,17		
Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	2,21	1,50	0,92	
Amtsgericht Burg	1,50		0,17	0,38
Amtsgericht Dessau-Roßlau				
Amtsgericht Eisleben				
Amtsgericht Gardelegen				
Amtsgericht Halberstadt				
Amtsgericht Haldensleben	0,67	0,89	1,00	0,67
Amtsgericht Halle (Saale)				
Amtsgericht Köthen			0,67	
Amtsgericht Magdeburg		0,92		
Amtsgericht Merseburg	0,21			
Amtsgericht Naumburg	0,50			
Amtsgericht Oschersleben				
Amtsgericht Quedlinburg				
Amtsgericht Salzwedel				
Amtsgericht Sangerhausen				0,33
Amtsgericht Schönebeck				
Amtsgericht Stendal				
Amtsgericht Weißenfels	0,25			
Amtsgericht Wernigerode				
Amtsgericht Wittenberg				
Amtsgericht Zeitz				
Amtsgericht Zerbst				
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg				
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau	1,17	1,00	0,75	0,50
Staatsanwaltschaft Halle	1,75	1,00		
Staatsanwaltschaft Halle/ Zweigstelle Naumburg				
Staatsanwaltschaft Magdeburg				1,21
Staatsanwaltschaft Magdeburg/ Zweigstelle Halberstadt				0,13
Staatsanwaltschaft Stendal				
Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt				
Arbeitsgericht Dessau-Roßlau				
Arbeitsgericht Halle				
Arbeitsgericht Magdeburg				
Arbeitsgericht Stendal				
Finanzgericht Sachsen-Anhalt				
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt				
Sozialgericht Dessau-Roßlau	2,00	2,64	3,68	2,23
Sozialgericht Halle	3,65	2,82	0,67	
Sozialgericht Magdeburg	6,50	3,16	1,29	1,09
Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt				
Verwaltungsgericht Halle				
Verwaltungsgericht Magdeburg		0,33	4,50	7,87

*Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des jährlichen Anteils des tatsächlichen Einsatzes sowie des jeweiligen Arbeitskraftanteils der dem Gerichtsstandort jeweils zugewiesenen Proberichter/-innen. Zeiten eines Beschäftigungsverbots bzw. Mutterschutzzeiten und Beurlaubungen aufgrund von Elternzeit sind nicht enthalten.